

**Formulierungshilfe für einen Antrag nach §850k Abs. 5 Satz 4 ZPO
auf Feststellung/Bescheinigung der von der Pfändung des P-Kontos nicht erfassten Beträge**

Absender: Kontoinhaber/in

An das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht –
--

An die Vollstreckungsstelle/Stadtkasse
--

<p>Nachrichtlich: Der Antrag bezieht sich insbesondere auf die Geschäftsnummern: und und und</p> <p><i>(Achtung: Hier sollten die Geschäftsnummern sämtlicher PfÜB/ PfÜV aufgeführt werden, die zu diesem P-Konto ergangen sind!)</i></p>
--

Antrag auf Feststellung der von der Kontopfändung nicht erfassten Beträge nach §850k Abs. 5 Satz 4 ZPO

1. Rechtsschutzbedürfnis

Die Feststellung durch Vollstreckungsgericht*/Vollstreckungsstelle* ist zwingend erforderlich, da ich den Nachweis nach Absatz 5 Satz 2 aus folgenden Gründen nicht zu führen vermag:

- a) Eine Bescheinigung durch den Arbeitgeber ist nicht möglich, da ich
(z.B. keine Arbeit habe).
- b) Eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu beschaffen ist mir nicht zumutbar, da keine Lohnpfändung vorliegt und mein Arbeitgeber keine Kenntnis von der Kontopfändung bekommen soll.
- c) Eine Bescheinigung einer geeigneten Person nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater) ist nicht möglich, da ich
(z.B. nicht über die erforderlichen Geldmittel verfüge, um einen Rechtsanwalt zu bezahlen und insoweit auch keine Beratungshilfe bewilligt wird).
- d) Die Bescheinigung einer geeigneten Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vorzulegen, ist mir nicht möglich, da
(z.B. die örtliche Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle – wie dem Vollstreckungsgericht bzw. der Vollstreckungsstelle bekannt ist - keinerlei Bescheinigungen ausstellt*/ nur Bescheinigungen für Klienten in laufender Schuldnerberatung ausgestellt werden*).
- e) Die zuständige Schuldner- und Insolvenzberatung als geeignete Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist in meinem Einzelfall nicht in der Lage, die notwendige Bescheinigung auszustellen, weil
(z.B. ihr die Nachweise zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht unklar scheinen)
- f) Eine Bescheinigung der Familienkasse, die sich allein auf das Kindergeld beziehen würde, ist nicht ausreichend. Familienkassen sind generell nicht dazu bereit, Unterhaltsverpflichtungen oder Bezug von pfändungsfreien Sozialleistungen zu bescheinigen.
- g) Eine Bescheinigung des örtlichen SGB II*/SGB XII*-Leistungsträgers ist nicht möglich, da
(z.B. dieser generell keine zusätzliche Bescheinigung zu Unterhaltsverpflichtungen, Kindergeld usw. ausfüllt und mein Kreditinstitut den/die amtliche/n Leistungsbescheid/e nicht als eindeutig anerkennt).

Die Richtigkeit meiner Angaben zu 1d) bis 1g) kann von folgender Beratungsstelle bestätigt werden, deren Mitarbeiter/in telefonisch wie folgt zu erreichen ist: Beratungsstelle: Sachbearbeiter/in: Telefon:

- h) Mein Kreditinstitut erkennt eine vorgelegte Bescheinigung*/den vorgelegten Leistungsbescheid*/die vorgelegten Bescheide* nicht als ausreichenden Nachweis an und weigert sich, den Freibetrag aufzustocken.

Die Richtigkeit meiner Angaben zu 1h) kann wie folgt bestätigt werden: Kreditinstitut: Sachbearbeiter/in: Telefon:

2. Angaben zu meinem Pfändungsschutzkonto

Kontoinhaber/Schuldner: _____	Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____	
Bank: _____	Kontonummer: _____

3. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages

<input checked="" type="checkbox"/>	Grundfreibetrag des Schuldners/Kontoinhabers (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)	985,15 €
<input type="checkbox"/>	Weiterer Freibetrag für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) <u>oder</u> für die der Schuldner/Kontoinhaber Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b ZPO) in Höhe von derzeit 370,76 €	
<input type="checkbox"/>	Weiterer Freibetrag für <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) <u>oder</u> für die der Schuldner/Kontoinhaber Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b ZPO) jeweils in Höhe von derzeit 206,56 €	
<input type="checkbox"/>	Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes in Höhe von (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)	
<input type="checkbox"/>	Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr ../.... in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr ../.... in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr ../.... in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr ../.... in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr ../.... in Höhe _____	
<input type="checkbox"/>	Andere Geldleistung(en) für Kinder - z.B: Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile in Höhe von (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO)	
Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag		
<input type="checkbox"/>	Einmalige Sozialleistungen gemäß Bescheid vom _____ in Höhe von	+

Eine Anhörung der Gläubigerseite ist nicht erforderlich, da die beantragte Feststellung lediglich an die Stelle der Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 2 tritt und die ZPO insoweit keine Abwägung mit Gläubigerinteressen vorsieht. Auch ist keine „Entscheidung“ über den Umfang der Pfändung erforderlich, da die entsprechenden Beträge bereits „automatisch“, d.h. unmittelbar von Gesetzes wegen nicht vom Pfändungsbeschluss erfasst sind. Die gerichtliche Feststellung bzw. Bescheinigung bezieht sich vielmehr allein auf die Leistungspflicht der Bank und soll dieser ermöglichen, den Betrag eindeutig zu bestimmen, der der Pfändung unterliegt (vgl. Hk-ZV/Meller-Hannich § 850k ZPO Rn 29f.).

Eine Gläubigeranhörung würde zu einer unzumutbaren Verfahrensverzögerung von mehreren Wochen führen. Da in § 850k Abs. 5 ZPO (im Gegensatz zu Absatz 4) keine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung vorgesehen ist, wäre das Kreditinstitut ggf. mit dem Monatswechsel verpflichtet, Beträge an den Pfändungsgläubiger auszukehren, die mittels Bescheinigung eigentlich pfandfrei sind und dringend zur Existenzsicherung benötigt werden.

Sollte das Vollstreckungsgericht*/die Vollstreckungsstelle* eine Gläubigeranhörung für zwingend erforderlich halten, wird **hilfsweise beantragt,**

analog § 732 Abs. 2 ZPO die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen

und hierüber das Kreditinstitut als Drittschuldner unverzüglich zu unterrichten.

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber/in

Anlagen (Alternativ wären die Originale persönlich vorzulegen):

- Kopie(n) der Geburtsurkunden*/ der Lohnsteuerkarte bzw. Verdienstbescheinigung*/ des Scheidungsurteils*/ der notariellen Unterhaltsvereinbarung* o.Ä., um die Anzahl der gesetzlichen Unterhaltspflichten nachzuweisen
- Kopie(n) von Kontoauszügen der letzten Monate*/Quittungen über Unterhaltszahlungen in bar*/Meldebescheinigung, um zu belegen, dass auch tatsächlich Unterhalt geleistet wird
- Kopie(n) des Sozialleistungsbescheides, um die Entgegennahme von Leistungen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu belegen
- Kopie(n) des Kindergeldbescheides*/der Kontoauszüge der letzten Monate*, um die Kindergeldgutschriften zu belegen
- Kopie(n) des Rentenbescheides u.Ä., um den Bezug einer Körperschadensausgleichsleistung nachzuweisen
- Kopie(n) des Leistungsbescheides, um die Bewilligung einer einmaligen Sozialleistung zu belegen

Je nach Fallgestaltung den/die zutreffenden Textbaustein/e verwenden. * Unzutreffendes bitte streichen.

Negativattest der örtlich zuständigen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle

Hiermit bestätigen wir als zuständige geeignete Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, dass wir

- wegen fehlender Ressourcen keinerlei Bescheinigungen zu Pfändungsschutzkonten ausstellen
- nur für Klientinnen und Klienten im laufenden Schuldnerberatungsprozess eine Bescheinigung ausstellen und der o.g. Antragsteller diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel der Schuldner- und Insolvenzberatung

Erarbeitet von Martin Langenbahn (Caritasverband Karlsruhe), Dr. Claus Richter (LAG Schuldnerberatung Berlin) und Prof. Dr. Dieter Zimmermann (EFH Darmstadt)